

77. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Konfliktlösung, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das immer komplexer werdende Umfeld für Unternehmen und Organisationen führt zu einer steigenden Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Konfliktsituationen. Während Konflikte an sich weder gut noch schlecht sind, sondern Unterschiede aufzeigen und dadurch auch Chancen zur Verbesserung bieten, kann die Eskalation von Konflikten großen Schaden für Unternehmen und Organisationen anrichten.

Als eigenständiges Feld für die interessenbasierte Behandlung von Konflikten hat sich das Verfahren der Mediation entwickelt. Jedoch gibt es darüber hinaus in vielen wissenschaftlichen Disziplinen Modelle zu Konfliktenstehung und Konfliktdynamik sowie entsprechende Lösungsmethoden und Lösungsmöglichkeiten.

Hier setzt der Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Konfliktlösung, CP“ an und vermittelt durch forschungsgeleitete Lehre anwendungsorientiert einen interdisziplinären und wissenschaftlich fundierten Zugang aus verschiedenen Disziplinen zum Thema Konfliktenstehung, Konfliktmanagement und Konfliktlösung.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Konfliktlösung, CP“ sind in der Lage,

- die grundlegenden Begrifflichkeiten und Arbeitsmethoden der Mediation und des Konfliktmanagements zu erläutern;
- die verschiedenen wissenschaftlichen Theorien in Bezug auf Konflikte und Erklärungsmodelle von Konflikten zu nennen;
- Konflikte, deren Ursache und Lösungsmodelle theoretisch und wissenschaftlich einzuordnen und zu beurteilen;
- im Bereich des Konfliktmanagements Fallbeispiele interdisziplinär zu beurteilen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufs begleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning und Fernlehreeinheiten angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang umfasst 1 Semester berufs begleitend (15 ECTS).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),

oder

(2) sofern damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: Allgemeine Universitätsreife, eine 4-jährige relevante Berufserfahrung, fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden,

oder

(3) sofern damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

Und

(4) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem. § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich zusammen aus:

Fächerübersicht:

<u>Fächer</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
1. Neue Ansätze in der Konfliktforschung für Mediation und Konfliktmanagement	1	8
2. Menschenbild und Gesellschaftsverständnis: Grenze zwischen Soziologie, Ökonomie und Recht	2	16
3. Philosophische Aspekte von Konfliktsituationen und die Konstruktion von subjektiven Wirklichkeiten	2	16
4. Kommunikation als Konstruktionsbausteine eines Konfliktsystems	2	16
5. Kultur- und sozialanthropologische Betrachtung von Konfliktenstehen und -situation	2	16
6. Konflikte aus Sicht der Sozialpsychologie	2	16
7. Konfliktsituationen und -lösungen aus verhaltensbiologischer Sicht	2	16

8. Der medizinisch-therapeutische Aspekt von Konflikten	2	16
ECTS	15	120

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in den Fächern 1-8;
- (2) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1-8, in der Übungsfälle interdisziplinär bearbeitet werden;

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgen durch:

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.